



An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0125-RD 3/2014

Wien, am 25. September 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 13.08.2014, Nr. 2303/J, betreffend Milchquote in Österreich

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 13.08.2014, Nr. 2303/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Gemäß § 8 Abs. 5 der Milchquoten-Verordnung 2007 (MQuV 2007) müssen alle Anzeigen der Übertragung von Anlieferungs-Quoten durch die Milchkäufer an die AMA gemeldet werden. Diese überprüft alle Geschäftsfälle auf formale und rechnerische Richtigkeit, veranlasst etwaige Ergänzungen und Korrekturen und stellt nach korrekter Abwicklung eine entsprechende Bestätigung an die Milchkäufer aus. Da dieser im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten (Verkäufer, Käufer der Quote und verantwortlicher Milchkäufer) gelegene Prozess kostengünstig unter starker EDV- Unterstützung stattfinden soll, wurde schon im Jahre 1995 eine diesbezügliche Datenbank eingerichtet, die alle bisher abgewickelten Geschäftsfälle enthält. In den letzten fünf Jahren (Juli 2009 – Juli 2014) wurden 13.034 Geschäftsfälle angezeigt, mittels derer 273.376.506 Kilogramm Quoten übertragen wurden.



Zu Frage 2:

Da die Abwicklung der Quotenübertragungen (insbesondere die Entgegennahme der entsprechenden Formblätter) gemäß MQuV 2007 ausschließlich im Bereich der Milchkäufer liegt, zählt die Vermittlung von Quotenübertragungen nicht zu den Aufgaben der AMA, folglich wurden daraus auch keine Entgelte lukriert.

Zu den Fragen 3 und 6 bis 8:

Zur Frage des Eigentumsrechts wird auf die Judikatur des EuGH verwiesen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte im Jahr 1991 klar, dass die Milchquote nicht vom Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts erfasst ist. Im Urteil „Bostock“ (C-2/92) wird – in Bestätigung des Urteils „Von Deetzen II“, C-44-89 – festgehalten: „Das in der Rechtsordnung der Gemeinschaft gewährleistete Eigentum umfasst nicht das Recht zur kommerziellen Verwertung eines Vorteils, der wie die Referenzmengen, die im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation zugeteilt werden, weder aus dem Eigentum noch aus der Berufstätigkeit des Betroffenen herrührt.“

Die Milchquote kann als Recht einer begünstigten (weil ohne Überschussabgabe belasteten) Lieferung bzw. Direktverkauf von Milch angesehen werden. Die Milchquotenregelung wurde von Anfang an (1984) nur für bestimmte, gesetzlich spezifizierte Zeiträume vorgesehen. Es kann daher nicht der Grundsatz des Vertrauensschutzes bei Abschaffung der Milchquoten vorgebracht werden. Zweck der gemeinsamen Marktorganisationen ist eine ständige Anpassung an die Veränderungen der wirtschaftlichen Lage, die Wirtschaftsteilnehmer dürfen daher nicht auf die Beibehaltung einer bestehenden Situation vertrauen. (Crispoltoni II, verb. Rs. C-133/93, C-300/93 und C-362/93). Dieses „Lieferrecht“ war seit jeher zeitlich befristet und dies war den Milcherzeugern auch immer bekannt. Es kann nicht erkannt werden, warum eine Entschädigung zu leisten wäre, wenn eine zeitlich begrenzte Maßnahme ausläuft, die bisherige Verpflichtung zur Leistung einer Überschussabgabe entfällt und die Liefermöglichkeit im Rahmen der Vertragsautonomie festzulegen ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung bei Auslaufen („Entzug“) der Quote besteht nicht, weil die Quote kein (entzogenes) Eigentum darstellt und die von Anfang an zeitlich beschränkte Milchquotenregelung den Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht verletzt hat.

Ein allgemeiner Anspruch auf Enteignungsentschädigung ist auch aus Art. 1 Abs.1 des 1. ZP Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht abzuleiten. (Die Berufsfreiheit bleibt im Übrigen ebenfalls unberührt, da die Aufhebung von Erzeugungsbeschränkungen die Spielräume zur beruflichen Betätigung nicht beeinträchtigt, sondern erweitert.)

Die Milchquote ist als öffentlich-rechtliche Rechtsposition, die der Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele dient, zu werten. Für eine nationale Weiterführung von Milchquoten fehlt es an der EU-rechtlichen Ermächtigung.

Eine Weitergabe der Quote (durch Betriebsübergabe, Verkauf, Verpachtung) ist schon deshalb notwendig, damit der (Teil-)Betriebsnachfolger die wirtschaftlichen Aktivitäten fortsetzen kann. Ohne direkte Weitergabe an den Betriebsnachfolger oder an andere Milcherzeuger und Rückführung der vom bisherigen Milcherzeuger ungenutzten Quoten in die nationale Reserve, wäre für die Milcherzeuger eine wirtschaftliche Planbarkeit nicht möglich. Seit Einführung der Quotenregelung wird nämlich ein Großteil der einzelbetrieblich zugeteilten Quoten nicht mehr vom damaligen Milcherzeuger genutzt, was zur Folge hätte, dass diese Mengen in der nationalen Reserve liegen würden. Damit hätten sie von den Milcherzeugern nicht einzelbetrieblich genutzt werden können und die Milchproduzenten hätten nicht planen können, wieviel überschussabgabenfreie Milch zusätzlich zu produzieren und zu vermarkten gewesen wäre. Die bei der Übertragung der Quoten anzuwendenden Rechtsgrundlagen sind die Art. 73 ff der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, die Milchquoten-Verordnung 2007 sowie das allgemeine Vertragsrecht.

#### Zu Frage 4:

Die Stellung des Landwirts gegenüber der Molkerei und damit die Möglichkeit der Milchlieferung wird auch weiterhin von einem mit der Molkerei abgeschlossenen Liefervertrag abhängen. Ob und wie weit sich der Milcherzeuger selbst am Molkereiunternehmen beteiligt, liegt ausschließlich im Ermessen des Landwirts.

#### Zu Frage 5:

Die privatrechtliche Festlegung, Einschätzung und Entscheidung im Zusammenhang mit Krediten und Konditionen dafür liegt im Ermessen der Banken und der Landwirte und liegt nicht im Einflussbereich des BMLFUW.

Zu Frage 9 und 11:


Die in der Anfrage angesprochenen Belastungen im Zusammenhang mit Investitionen fallen in Zukunft weg. Betriebsmittelkredite liegen im Ermessen der Landwirte, sind eine betriebswirtschaftliche Entscheidung und nicht unmittelbar im Milchquotensystem begründet. Im Rahmen des EU-Milchpaketes wurden Maßnahmen beschlossen, die eine sanfte Landung (Softlanding) nach dem Auslaufen der Milchquotenregelung mit 31. März 2015 ermöglichen sollen. Neben der Möglichkeit, Erzeugerorganisationen und Branchenverbände zur Stärkung der Position der Milcherzeuger in der Lebensmittelversorgungskette zu schaffen, wurde auch eine Marktbeobachtungsstelle auf EU-Ebene für den Milchbereich eingerichtet, um auf eventuelle Krisen am Markt schneller reagieren zu können. Instrumentarien, die hier kurzfristig angewendet werden können, sind beispielsweise die private Lagerhaltung von Butter, Magermilchpulver und Käse.

Auf nationaler Ebene stehen den Milchbauern insbesondere die Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung zur Verfügung, wie Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit sowie die Teilnahme an Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, die auch die Förderung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ beinhaltet.

Zu Frage 10:

Privatrechtliche Regelungen zum Milchmengenmanagement nach dem 1. April 2015 fallen nicht in den Kompetenzbereich des BMLFUW. Im Hinblick auf mögliche Marktkrisen, wie z.B. 2008/2009, sind im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation entsprechende Krisenvorsorgemaßnahmen vorgesehen. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Produktion wird durch ein umfangreiches Maßnahmenbündel v.a. in der Ländlichen Entwicklung ermöglicht. Für das zukünftige privatrechtliche Mengenmanagement werden die Verträge mit Abnehmern und Verarbeitern sowie die Möglichkeit der Direktvermarktung von besonderer Bedeutung sein.

Der Bundesminister

	Unterzeichner <span style="float: right;">2157/AB-XXV-GR-Anfragebeantwortung</span> Seriennummer 5795384332 / CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT	5 von 5
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-30T14:36:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	